



Tauch-Sport-Club Friedrichshafen

eine Abteilung der TSG Ailingen e.V.

—Kompressor— und Füllordnung —



1. Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis

- (1) Nachfolgend werden ortsbewegliche Druckgasbehälter DTG = Druckluft-Tauchgerät, der Tauch-Sport-Club Friedrichshafen, eine Abteilung in der TSG Ailingen e.V., TSCF genannt. Das Füllen von DTG darf nur von ausgewiesenen Mitgliedern des TSCF durchgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist an einer jährlichen Unterweisung durch den TSCF (Kompressorwart) teilzunehmen. Gegenstand und Inhalte der Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, die aktuelle Gefährdungsanalyse, der Verweis auf die TRBS 3145 in der jeweils gültigen Fassung und diese Kompressor- und Füllordnung. Die Füllerlaubnis wird ausschließlich auf ein Jahr, beziehungsweise maximal bis zur nächsten Füll- und Sicherheitsunterweisung erteilt. Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich bei der Ersteinweisung den sicheren Umgang mit der Füllanlage durch praktisches Füllen nachweisen.
- (3) Es dürfen nur DTG mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden. Diese müssen für einen Druck von mindestens 200 bar zugelassen und für den Füllbetrieb an der Füllanlage des TSCF geeignet sein.
- (4) Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021. Mit anderen Gasen vorgedrückte Druckgasbehälter dürfen nicht an die Füllanlage angeschlossen werden.
- (5) Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kompressorwarts, des Gerätewarts, oder eines Mitglieds der Abteilungsleitung durchgeführt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Füllanlage ist verboten.
- (6) Den Anweisungen des Kompressorwartes, des Gerätewartes, oder des Technischen Leiters ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (7) Auf Verlangen von Kompressorwart, Gerätewart oder eines Mitglieds der TSCF Abteilungsleitung ist der gültige TÜV-Stempel oder das entsprechende Prüfzertifikat des zu füllenden Druckgasbehälters vorzuweisen.

2. Erlöschung der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist, beziehungsweise Nichtteilnahme an der jährlichen Füll- und Sicherheitsunterweisung, erlischt die Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.
- (2) Füllt eine Person mit Zugangsberechtigung für eine dritte Person ohne ausdrücklicher Genehmigung des Kompressorwarts, des Gerätewarts, oder eines Mitglieds der TSCF Abteilungsleitung, behält sich die TSCF Abteilungsleitung vor, die Zugangsberechtigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
- (3) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung.
- (4) Bei Umständen, die Zweifel am ordnungsgemäßen Umgang mit der Füllanlage erkennen lassen, behält sich die TSCF Abteilungsleitung vor, die Zugangsberechtigung zu entziehen.

3. Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechnigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG im Fülllogbuch, das im Füllschrank aushängt, sorgfältig zu dokumentieren. Die TSCF Abteilungsleitung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Zugangsberechtigung und die Füllerlaubnis sofort zu entziehen.

4. Füllbetrieb

- (1) Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 3145, insbesondere das Kapitel 4.1 "Allgemeine Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern", das Kapitel 4.2 "Füllen von ortsbeweglichen Druckgasbehältern" und die nachfolgenden Kapitel der TRBS 3145 sind unbedingt zu beachten, zu befolgen und einzuhalten. Durch seine Unterschrift bei der Teilnahme an der jährlichen Füll- und Sicherheitsunterweisung bestätigt der Zugangsberechtigte, die TRBS 3145 gelesen und verstanden zu haben.
- (2) Der Betreiber des DTG ist selbst für die ordnungs- und vorschriftsgemäße Kennzeichnung seines ortsbeweglichen Druckgasbehälters gemäß der jeweils gültigen Betriebssicherheitsverordnung (BsVO) verantwortlich.
- (3) Es muss sichergestellt sein, dass die DTG nicht Kippen, Umfallen oder Wegrollen können.
- (4) Zur Vermeidung von Materialversagen durch Überdruck dürfen Druckgasbehälter nicht überfüllt werden. Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Drucküberschreitung infolge Überfüllung sind gemäß TRBS 3145 einzuhalten.
- (5) Der Füllvorgang ist zu beaufsichtigen. Ist der Füllvorgang beendet, ist das DTG unverzüglich von der Füllanlage ordnungsgemäß zu trennen. Auch bereitgestellte DTG dürfen nicht unbeaufsichtigt im Bereich der Füllanlage abgestellt werden. Diese dürfen dort nur zum baldigen Füllen oder Abtransport bereitgehalten werden. Es dürfen sich während des Füllvorgangs keine unberechnigten Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- (6) Jede Gefährdung Dritter ist auszuschließen.
- (7) Es ist unbedingt auf Sauberkeit im gesamten Bereich der Füllstation zu achten.
- (8) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird. Die auf dem Gelände gültigen Verkehrs- und Parkregeln sind einzuhalten.

5. Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort mündlich oder fernmündlich an den Kompressorwart oder seiner Stellvertreter zu melden. Dazu hängt an der Füllstation eine Alarmierungs- bzw. Störungsmeldeliste aus. Bei Nicht-Erreichbarkeit des ersten Kontaktes der Liste, ist der Reihenfolge nach der jeweils nächste eingetragene Kontakt zu verständigen. Dies ist solange fortzuführen oder zu wiederholen, bis ein mündlicher oder fernmündlicher Kontakt zustande kam.

6. Haftung

- (1) Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechnigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Betreiber des DTG ist selbst für den ordnungs- und vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand des DTG verantwortlich. Der Betreiber des DTG ist selbst für die Transportsicherung der DTG gemäß den jeweils gültigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit verantwortlich.
- (3) Die Füllung und der Betrieb des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des TSCF und seiner Organe auf Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

7. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.